

# Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 18

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit dem neuen Militärstrafrecht, das zur Zeit die eidg. Räte beschäftigt, soll nun der Schutz des Beschwerdeführers noch weiter ausgebaut werden: Nach dem heute gültigen Recht ist der Entscheid der Beschwerdeinstanz endgültig, d. h. eine Weiterziehung an eine höhere Instanz ist nicht möglich. Nachdem sich diese Regelung in der Praxis immer wieder als ein ungenügender Rechtsschutz des Beschwerdeführers erwiesen hat, soll nun im neuen MStG eine zweite Instanz eingeführt werden, so daß Fehler der unteren Instanz von einer Oberinstanz korrigiert werden können. Um eine neutrale, d. h. außerhalb der betroffenen Truppen stehende Ueberprüfung zu gewährleisten, soll inskünftig der **Oberauditor** die obere Beschwerdeinstanz bilden, der damit zu einer Art von schweizerischem «Wehrbeauftragten» wird.

#### b) Die strafprozessualen Beschwerden

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die von unserer Militärstrafgerichtsordnung geordneten **Rechtsmittel** der Beschwerde hingewiesen:

- die **Prozeßbeschwerde** gemäß Art. 182 ff MStGO, die sich gegen Amtshandlungen und Versäumnisse von Untersuchungsrichtern richtet; sie ist nicht ein Rechtsmittel im strengen Sinn, sondern ihrer Natur nach eher eine Art von Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde.
- die **Kassationsbeschwerde**, welche das einzige ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile der Divisions- und Territorialgerichte ist (MStGO Art. 187).

K.

## Schweizerische Armee

### Unsere Armeeführung

#### Mitglieder der Landesverteidigungskommission

Bundesrat Celio  
 Chef des Eidg. Militärdepartementes  
 Oberstkorpskommandant Hirschy  
 Ausbildungschef  
 Oberstkorpskommandant Gygli  
 Generalstabschef  
 Oberstkorpskommandant Dubois  
 Kommandant des Feld-Armeekorps 1  
 Oberstkorpskommandant Ernst  
 Kommandant des Feld-Armeekorps 2  
 Oberstkorpskommandant Züblin  
 Kommandant des Gebirgs-Armeekorps 3  
 Oberstkorpskommandant Hanslin  
 Kommandant des Feld-Armeekorps 4  
 Oberstkorpskommandant Studer  
 Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

#### Die Waffenchefs

Oberstdivisionär Roost  
 Infanterie  
 Oberstdivisionär Thiébaud  
 Mechanisierte und Leichte Truppen  
 Oberstdivisionär Petry  
 Artillerie  
 Oberstkorpskommandant Studer  
 Flieger- und Fliegerabwehrtruppen  
 Oberstdivisionär Vischer  
 Genietruppen

Oberstdivisionär Honegger  
 Uebermittlungstruppen  
 Oberstdivisionär Käser  
 Sanitätstruppen

#### Die Kommandanten der Heeresseinheiten

Oberstdivisionär Dénéraz  
 Mechanisierte Division 1  
 Oberstdivisionär Godet  
 Grenzdivision 2  
 Oberstdivisionär Mosimann  
 Felddivision 3  
 Oberstdivisionär Eichin  
 Mechanisierte Division 4  
 Oberstdivisionär Walde  
 Grenzdivision 5  
 Oberstdivisionär Zollikofer  
 Felddivision 6  
 Oberstdivisionär Rickenmann  
 Grenzdivision 7  
 Oberstdivisionär Maurer  
 Felddivision 8  
 Oberstdivisionär de Courten  
 Gebirgsdivision 9  
 Oberstdivisionär de Diesbach  
 Gebirgsdivision 10  
 Oberstdivisionär Wille  
 Mechanisierte Division 11  
 Oberstdivisionär von Sprecher  
 Gebirgsdivision 12

#### Die Unterstabschefs der Generalstabsabteilung

Oberstdivisionär Stucki  
 Front  
 Oberstdivisionär Schenk  
 Versorgung und Transporte  
 Oberstdivisionär Wildbolz  
 Planung

#### Die Chefs der Abteilungen und Dienstzweige im Eidg. Militärdepartement

Direktor Kaech  
 Eidgenössische Militärverwaltung  
 Oberstdivisionär Küenzy  
 Kriegstechnische Abteilung  
 Direktor Huber  
 Abteilung für Landestopographie  
 Direktor Ziegler  
 Abteilung für Militärversicherung  
 Direktor Hirt  
 Eidg. Turn- und Sportschule  
 Oberstbrigadier Messmer  
 Oberkriegskommissär  
 Oberstbrigadier Peter  
 Abt. für Transportdienst und Reparaturtruppen  
 Oberstbrigadier Keller Oskar  
 Kriegsmaterialverwaltung  
 Oberstbrigadier Aeberhard  
 Oberpferdearzt  
 Oberstbrigadier Folletête  
 Abt. für Territorialdienst und Luftschutztruppen  
 Oberstbrigadier Schindler  
 Chef des Personellen der Armee  
 Oberstbrigadier Keller René  
 Oberauditor  
 Oberstbrigadier Privat  
 Heer und Haus

#### Die Kommandanten der Territorial-Brigaden

Oberstbrigadier Nicolas  
 Territorial-Brigade 1

Oberstbrigadier Kunz  
 Territorial-Brigade 2  
 Oberstbrigadier Widmer  
 Territorial-Brigade 4  
 Oberstbrigadier Lucchini  
 Territorial-Brigade 9  
 Oberstbrigadier de Weck  
 Territorial-Brigade 10  
 Oberstbrigadier Durgiai  
 Territorial-Brigade 12

#### Weitere hohe Funktionäre des Eidg. Militärdepartementes

Oberstdivisionär Roesler  
 Direktor der Abteilung für Militärwissenschaften der ETH  
 Oberstdivisionär Lattion  
 Kommandant der Zentralschulen II A und III A  
 Oberstbrigadier Brunner  
 Kommandant der Zentralschulen B und C  
 Oberstbrigadier Bloetzer  
 Kommandant der Flugwaffe  
 Oberstbrigadier Triponez  
 Kommandant der Fliegerabwehrwaffe  
 Oberstbrigadier Gerber  
 Kommandant der Flugplätze  
 Oberstbrigadier Reichlin  
 Stabschef der Gruppe für Ausbildung  
 Oberstbrigadier Bietenholz  
 Kommandant der Generalstabskurse

### Ziviler Einsatz von Armeehelikoptern

Seit dem 1. Dezember 1965 unterhält unsere Flugwaffe eine feste Rettungs-Pikettstelle mit Armeehelikoptern. Diese Hubschrauber stehen der Truppe und, wenn die zivile Rettungsflugwacht nicht verfügbar ist, auch Zivilpersonen bei Unglücks- und schweren Krankheitsfällen für Transporte zur Verfügung. Mit Hilfe dieses raschen und beweglichen Transportmittels können Einsätze vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung geflogen werden. Die Pikettstelle ist durchgehend besetzt, so daß es in Notfällen möglich ist, daß ein Helikopter kurze Zeit nach dem Anruf zum Einsatzort fliegt.

Im Sommer 1966 wurde erstmals auch eine praktische Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und Helikopterformationen der Fliegertruppen gepflegt. Die dabei erzielten Resultate waren so gut, daß die Zusammenarbeit im Jahre 1967 fortgesetzt wird. Die Helikopter werden dabei namentlich für den Transport der Grenzwächter in schwer erreichbare Gebiete für das Ueberwachen bestimmter Grenzabschnitte im Gebirge eingesetzt, wofür sie sich dank ihrer besonderen Eigenschaften sehr gut eignen.

Mit einer Verfügung vom 25. Januar 1967 hat das Eidg. Militärdepartement den Aufgabenkreis des Militär-Helikopter-Rettungsdienstes insofern erweitert, als inskünftig der Rettungsdienst der Armee auch angefordert werden kann, wenn sich hierfür ein Bedürfnis im Rahmen einer militärversicherten Veranstaltung der außerdienstlichen militärischen Ausbildung stellen sollte. Die Organisatoren von solchen Veranstaltungen werden von Fall zu Fall über die Möglichkeiten der Alarmierung des militärischen Flug-Rettungsdienstes orientiert.